



Satzungs- und Verordnungsblatt

der Stadt Memmingen SVBI

Amtsblatt für die Stadt Memmingen

Herausgeber und Druck
Stadt Memmingen
Marktplatz 1
87700 Memmingen

Nr. 16

Memmingen, 05. Juli 2002

44. Jahrgang

Datum	Inhalt	Seite
27.06.2002	Verordnung der Stadt Memmingen über die Sperrzeit im Zusammenhang mit dem Fischertag	171
25.06.2002	Bekanntmachung der Sparkasse Memmingen-Lindau-Mindelheim über die Kraftloserklärung eines verlorengegangener Sparkassenbücher	173

Der Stadtrat hat am 24. Juni 2002 nachfolgende Verordnung beschlossen, die nach Ausfertigung hiermit bekannt gemacht wird:

Verordnung
der Stadt Memmingen
über die Sperrzeit im Zusammenhang mit dem Fischertag

Vom 27. Juni 2002

Aufgrund von § 1 Abs. 5 und § 10 der Gaststättenverordnung vom 22. Juli 1986 (BayRS 7130-1-W), zuletzt geändert durch § 2 der Verordnung vom 18. Dezember 2001 (GVBI S. 1030) erlässt die Stadt Memmingen folgende Verordnung:

§ 1

Sperrzeitabweichungen

- (1) Am Fischertag beginnt die Sperrzeit in der Stadt Memmingen um 3.00 Uhr und endet um 7.00 Uhr.
- (2) In der Nacht nach dem Fischertag beginnt die Sperrzeit in der Stadt Memmingen um 3.00 Uhr.

§ 2

Zu widerhandlungen

- (1) Nach § 28 Abs. 1 Nr. 6 des Gaststättengesetzes (GastG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. November 1998 (BGBl. I S. 3418), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3584) handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig als Inhaber einer Schankwirtschaft, Speisewirtschaft oder öffentlichen Vergnügungsstätte duldet, dass ein Gast nach Beginn der Sperrzeit in den Betriebsräumen verweilt.
- (2) Nach § 28 Abs. 2 Nr. 4 GastG handelt ordnungswidrig, wer als Gast in den Räumen einer Schankwirtschaft, einer Speisewirtschaft oder einer öffentlichen Vergnügungsstätte über den Beginn der Sperrzeit hinaus verweilt, obwohl der Gewerbetreibende, ein in seinem Betrieb Beschäftigter oder ein Beauftragter der zuständigen Behörde ihn ausdrücklich aufgefordert hat, sich zu entfernen.
- (3) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 28 Abs. 3 GastG mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro geahndet werden.

§ 3

In-Kraft-Treten, Geltungsdauer

- (1) ¹Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Satzungs- und Verordnungsblatt der Stadt Memmingen in Kraft. ²Gleichzeitig tritt die Verordnung der Stadt Memmingen über die Sperrzeit im Zusammenhang mit dem Fischertag vom 15. Juli 1985 (SVBI S. 38), geändert durch Verordnung vom 17. Dezember 2001 (SVBI S. 280) außer Kraft.
- (2) Diese Verordnung gilt 20 Jahre.

Memmingen, 27. Juni 2002
STADT MEMMINGEN
Dr. Holzinger
Oberbürgermeister

SVBI 2002 S. 171
MStR 7510

Nachfolgende Bekanntmachung wird hiermit veröffentlicht:

Bekanntmachung
der Sparkasse Memmingen-Lindau-Mindelheim
über die Kraftloserklärung verlorengegangener
Sparkassenbücher

Der Vorstand der Sparkasse Memmingen-Mindelheim hat beschlossen, die Sparkassenbücher

Nr. 12536967 und 12418851

ausgestellt von der Sparkasse Memmingen-Lindau-Mindelheim, für kraftlos zu erklären, nachdem auf das erlassene Aufgebot innerhalb der dreimonatigen Einspruchsfrist Rechte Dritter nicht geltend gemacht wurden.

Memmingen, 25. Juni 2002
Sparkasse Memmingen-Mindelheim
Der Vorstand

SVBI 2002 S.173